

SATZUNG

des

Vereins für Kultur- und Heimatgeschichte Bad Rotenfels,

Sitz in Gaggenau, Ortsteil Bad Rotenfels

vom 3. November 1981

mit Änderungen vom 27.01.82, 13.04.82, 20.02.84 u. 14.04.88

Neufassung der Satzung per 06.10.91

§1

- 1.) Der Verein führt den Namen
Verein für Kultur- und Heimatgeschichte Bad Rotenfels
und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rastatt eingetragen.
- 2.) Sitz des Vereins ist Gaggenau-Bad Rotenfels.
- 3.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck

- 1.) Pflege einer gemeindebürgerlichen Vereinigung zur Bewahrung der geschichtlichen und strukturell gewachsenen Eigenartigkeit des Stadtteils Bad Rotenfels.

Eingeschlossen in diese Tätigkeit sind alle erforderlichen Maßnahmen des Umweltschutzes zur Erhaltung der natürlichen Heilwasservorkommen, sowie des Heilklimas und deren Nutzung zum Wohl der Menschen.
- 2.) Festhaltung und weitere Erforschung der Ortsgeschichte.
- 3.) Bewahrung und Entwicklung der örtlichen Bausubstanz.
- 4.) Pflege und Förderung der Mundart und des örtlichen Brauchtums.
- 5.) Sammlung von Zeugnissen der Vergangenheit in Zusammenarbeit mit dem Stadtarchiv und den Städtischen Sammlungen zum Ziel der Gründung eines Ortsmuseums in Bad Rotenfels.d
- 6.) Zur Durchführung der Aufgaben und Erreichung der Ziele werden Arbeitskreise gebildet, deren Leiter dem Vereinsvorstand angehören.
- 7.) Die Tätigkeit ist nicht auf volkswirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet (Idealverein nach §21 BGB). Er wird unter Wahrung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (z.B. in politischer und religiöser Hinsicht) seiner Mitglieder geführt.
- 8.) Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken gemäß §51ff. der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.

§3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vorstands- und Verwaltungsmitglieder sind ausschließlich ehrenamtlich tätig.

§4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied ist wahl- und stimmberechtigt und hat bei allen Abstimmungen eine Stimme.

§5

Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den von der Hauptversammlung jeweils für ein Kalenderjahr festgelegten Mitgliedsbeitrag an die Vereinskasse zu zahlen.

Beitragsänderungen sind von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
- b) Ausschluß
- c) Tod
- d) Auflösung des Vereins

Der Austritt ist zum Schluß eines Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigung zu erklären.

Der Ausschluß kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der Beschluß ist dem Betroffenen per Einschreiben mitzuteilen. Der Betroffene kann gegen den Ausschließungsbeschluß Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Generalversammlung.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Ehrenmitgliedschaft

- 1.) Wer vierzig Jahre dem Verein als Mitglied angehört, wird zum Ehrenmitglied ernannt und wird ab dann beitragsfrei geführt.
(Für Mitglieder, die dem ehemaligen Gewerbe- und Kurverein angehören, gilt als erstmöglicher Beitrittstag der 3. November 1981).
- 2.) Mitglieder oder andere Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vorzeitig durch den Gesamtvorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Organisation und Verwaltung

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) Der Gesamtvorstand. Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Gesamtvorstand, dieser besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand und
 - b) dem erweiterten Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende;
2. der Schriftführer;
3. der Kassier

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- die Vertreter der Arbeitskreise
- sowie von der Generalversammlung vorgeschlagene Vertreter (Beisitzer).

Jedes Vorstandsmitglied ist zur vertrauensvollen und guten Mitarbeit verpflichtet.

- 2.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- 3.) Der 1. Vorsitzende wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden ist grundsätzlich ein Wahlvorstand zu bestimmen, der aus einem Wahlvorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Der 1. Vorsitzende ist außerdem grundsätzlich geheim zu wählen. Die Hauptversammlung entscheidet hierbei mit der einfachen Mehrheit.
- 4.) Alle weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes können von den anwesenden Mitgliedern per Handzeichen mit einfacher Mehrheit gewählt werden.
- 5.) Der 1. Vorsitzende, der Kassier, sollten im Rhythmus von einem Jahr getrennt vom 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer gewählt werden. Auch die Beisitzer sollten je zur Hälfte im Jahresrhythmus gewählt werden.
- 6.) Der Vorstand nimmt alle Vereinsgeschäfte wahr, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- 7.) Der Vorstand legt in einer Geschäftsordnung fest, welche Geschäftsbefugnisse durch die einzelnen ehrenamtlichen tätigen Vorstandsmitglieder wahrgenommen werden können.
- 8.) Die Sitzungen werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung hat rechtzeitig, mindestens eine Woche vor dem Termin, zu erfolgen, es sei denn, es liegt ein Eilfall vor.
- 9.) In den Sitzungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Es gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 10.) Der Schriftführer hat jeweils ein Protokoll zu führen. Ebenso betrifft dies bei den Sitzungen der Arbeitskreise.

Mitgliederversammlung

- 1.) Die Hauptversammlung besteht aus:
 - a) Dem Gesamtvorstand
 - b) Den Mitgliedern

Die ordentliche Hauptversammlung findet jeweils innerhalb der ersten vier Kalendermonate eines Kalenderjahres statt. Der Termin wird auf Beschluß des Gesamtvorstandes festgelegt. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft die Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung durch Aushang im Vereinsschaukasten und Bekanntgabe in der Tagespresse ein.

Die Einberufung hat mindestens 10 Tage vor dem Termin zu erfolgen, es sei denn, daß ein Eilfall (außerordentliche Hauptversammlung) vorliegt.

Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand jederzeit und mit kürzerer Frist einberufen werden, sobald die gegebenen Verhältnisse des Vereins dies erfordern.

Die Hauptversammlung muß einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich verlangen.

- 2.) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Jeder Beschluß der Hauptversammlung bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme der Beschlüsse der folgenden Absätze 3 und 4 dieses Paragraphen.
- 3.) Die Änderung der Vereinssatzung bedarf der Zustimmung der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 4.) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung der Dreiviertelmehrheit der eingetragenen Mitglieder.
- 5.) Die Hauptversammlung hat zwei Kassenprüfer zu bestellen.

§10

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Hauptversammlung erstreckt sich auf:

- 1.) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts durch den Kassier
- 2.) Bericht der Kassenprüfer
- 3.) Entlastung durch die Kassenprüfer
- 4.) Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- 5.) Entlastung des Gesamtvorstandes
- 6.) Wahlen
- 7.) Satzungsänderungen
- 8.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 9.) Beschluß über Anträge von Mitgliedern an die Hauptversammlung, sowie Anträge des Vorstandes an die Hauptversammlung
- 10.) Beschlüsse nach §9 Abs. 3 dieser Satzung. Bei Auflösung des Vereins Beschluß über die Verwendung des Vermögens lt. §9 Abs. 4

§11

Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und dem gemeinen Wert von den Mitgliedern geleisteten Fachanlagen übersteigt, an die Stadtverwaltung Gaggenau, die es treuhänderisch während eines Zeitraumes von 3 Jahren zu verwalten hat, mit der Maßgabe, das Vermögen nach Ablauf dieser Frist einer ähnlichen Einrichtung wie der des Vereins für Kultur- und Heimatgeschichte Bad Rotenfels zu übergeben.

Diese Einrichtung muß ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der geltenden Vorschriften dienen.

Ist nach Ablauf der 3 Jahresfrist keine Einrichtung nach vorstehender Maßgabe vorhanden, muß die Stadt das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

Die Satzung tritt ab dem Tag des Eintrages beim Amtsgericht Rastatt (lt. Beschluß der Hauptversammlung vom 08.10.1991) in Kraft.

Gaggenau, den 08.10.1991

gez. Hans Heinzel, 1. Vorsitzender

gez. Bernhard de Jonge, 2. Vorsitzender

Vermerk (1): Der Verein ist unter Nr. 430 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rastatt – Registergericht – eingetragen.

Vermerk (2): Der Verein ist nunmehr unter der Nr. 520 430 im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Mannheim eingetragen.